

Mehrfertigung

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 26. Nov. 2019
Durchwahl 0711 279-2703
Telefax 0711 279-2947
Name Stefan Sodtke
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 31-6603.72/68
(Bitte bei Antwort angeben)

Wahl des 14. Landesschülerbeirats

Anlage

Vordruck „Berechnungsnachweis zur Wahl des 14. Landesschülerbeirats“

Am 31. März 2020 endet die Amtszeit des 13. Landesschülerbeirats (LSBR).

Die Regierungspräsidien werden gebeten, in ihren Bezirken die Wahl der Mitglieder des 14. LSBR und deren Stellvertreter in den nachfolgend aufgeführten Wahlausschüssen durchzuführen:

1. Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Werkrealschule und Hauptschule:

Dem Wahlausschuss gehören die Schülersprecher der Werkrealschulen und Hauptschulen an.

2. Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Realschule:

Dem Wahlausschuss gehören die Schülersprecher der Realschulen an.

3. Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für das Gymnasium:

Dem Wahlausschuss gehören die Schülersprecher der Gymnasien an.

Hinweis zu Nr. 1 bis 3: Die Schülersprecher der "Schulen besonderer Art" (§ 107 SchG) gehören den Wahlausschüssen nach Nr. 1 bis 3 an.

4. Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Gemeinschaftsschule:

Dem Wahlausschuss gehören die Schülersprecher der Gemeinschaftsschulen an.

5. Gemeinsamer Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule:

Dem Wahlausschuss gehören die Schülersprecher der Schulen mit einer dieser Schularten an.

6. Gemeinsamer Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium:

Dem Wahlausschuss gehören die Schülersprecher der Schulen mit einer dieser Schularten an. Hierzu gehören auch die Fachschulen für Sozialpädagogik, da diese Schulen Berufskollegs sind.

7. Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter für das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum:

Dem Wahlausschuss gehören die Schülersprecher der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an.

Falls eine Schulart mit einer anderen Schulart einen Schulverbund bildet, etwa eine Gemeinschaftsschule in der Aufbauphase mit der bisherigen, auslaufenden Schulart, hat die Schule als Schulverbund stets einen gemeinsamen Schülersprecher. Der Schülersprecher ist für jede Schulart, die an seiner Schule besteht, Mitglied im jeweiligen Wahlausschuss. Ist in diesem Fall der Schülersprecher wegen der Wahl in einem der Wahlausschüsse, der er angehört, verhindert, kann dessen Stellvertreter im anderen Wahlausschuss wählen.

In den LSBR als Vertreterin oder Vertreter nach den Nummern 1 bis 7 wählbar ist, wer zur Zeit der Wahl im Lande Mitglied des Schülerrats einer Schule der Schulart/des Schultyps ist, die der Gewählte im LSBR vertreten soll. Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese in den vorstehend genannten Wahlausschüssen zusammengefasst sind. Dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.

An Gemeinschaftsschulen sind während der Aufbauphase mit der bisherigen, auslaufenden Schulart die Mitglieder des Schülerrats, die diese Schulart besuchen, als Vertreter für diese Schulart oder für die Gemeinschaftsschule wählbar (§ 32 SMV-VO). Eine Wahl zum LSBR-Mitglied für beide Schularten ist ausgeschlossen.

8. Wahlausschuss für die Wahl der Mitglieder im landesweiten Wahlausschuss für die staatlich anerkannten Ersatzschulen

Dem LSBR gehören nach § 22 Satz 2 SMV-VO zudem zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach § 22 Satz 1 SMV-VO entsprechen. Diese Vertreter und deren Stellvertreter werden nach § 26 Abs. 4 SMV-VO aus der Mitte eines auf Landesebene gebildeten Wahlausschusses gewählt. Diesem Wahlausschuss gehören aus jedem Regierungsbezirk vier gewählte Vertreter der vorstehend genannten staatlich anerkannten Ersatzschulen an (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SMV-VO).

Die Regierungspräsidien werden daher gebeten, in ihren Bezirken die Wahl der jeweils vier Mitglieder im landesweiten Wahlausschuss für die staatlich anerkannten Ersatzschulen durchzuführen. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es werden in jedem Regierungspräsidium jeweils nur vier Vertreter (Mitglieder des landesweiten Wahlausschusses) gewählt, jedoch keine Stellvertreter.
- Das aktive Wahlrecht haben Schülersprecher der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die allgemein bildend sind oder die den beruflichen Schularten nach § 22 Satz 1 SMV-VO entsprechen, im jeweiligen Regierungsbezirk. Die Schülersprecher müssen zuvor an den entsprechenden Schulen in einem Wahlverfahren, das den Vorgaben des § 5 Abs. 1 SMV-VO entspricht, gewählt worden sein.
- Das passive Wahlrecht hat, wer zur Zeit der Wahl in einer entsprechenden Schule Schülervertreter ist, der in einem den Vorgaben des § 5 Abs. 1 SMV-VO entsprechenden Wahlverfahren gewählt wurde. Hinsichtlich der Definition des Schülervertreters kann sinngemäß auf die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 und 2 SchG zurückgegriffen werden.
- Zu den staatlich anerkannten Ersatzschulen im Sinne von § 22 Satz 2 SMV-VO zählen ggf. auch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft und die Freien Waldorfschulen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dem Kultusministerium die Wahlergebnisse umgehend im Anschluss an die Wahl in den Wahlausschüssen, spätestens bis zum **26. Februar 2020** (elektronisch an Stefan.Sodtke@km.kv.bwl.de, Cc. Liselotte.Schmaler@km.kv.bwl.de) mitzuteilen.

Die **Wahl im landesweiten Wahlausschuss für die Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen** wird am **4. März 2020** im Kultusministerium stattfinden. Die Einladung des Kultusministeriums, welche den Wahlausschussmitgliedern unmittelbar nach

ihrer Wahl ausgehändigt wird, wird den Regierungspräsidien noch rechtzeitig übermittelt.

Voraussichtlich am 13.-14. März 2020 wird wieder eine sog. Kennenlernsitzung des neuen LSBR und am 20.-21. März 2020 eine gemeinsame Sitzung des 13. und des 14. LSBR stattfinden. Die Konstituierende Sitzung des 14. LSBR ist für den 1. April 2020 terminiert.

Die Broschüre „Schülerinfo für gewählte Schülervereinerinnen und Schülervereiner 2019/2020“ (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Schuelermitverantwortung+SMV>) enthält auf den Seiten 16 und 17 einen Überblick über die Regelungen zur LSBR-Wahl, der für die ergänzende Information der Schulen benutzt werden kann, sowie auf Seite 19 einen Vorschlag für einen „Berechtigungsnachweis für die Wahl des 14. LSBR“. Dieser Vordruck ist diesem Schreiben als **Anlage** nochmals beigefügt.

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens. Mit den Regionalstellen des ZSL kann ggf. eine Zusammenarbeit bei der Durchführung der Wahl des 14. Landesschülerbeirats abgestimmt werden. Die den Regierungspräsidien nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SMV-VO obliegende Verantwortung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen bleibt davon unberührt.

gez.

Vittorio Lazaridis
Leiter der Abteilung
„Allgemein bildende Schulen, Elementarbildung“